

§ 24 BayFachVbtuD (Bayern) — Prüfungsakte und Einsichtnahme

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst
(Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD)

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfungsakte wird durch das Prüfungsamt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer angelegt und geführt. Sie beinhaltet die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen und alle für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Prüfung notwendigen Aufzeichnungen der Prüferinnen und Prüfer über die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Qualifikationsprüfung.
- (2) Das Prüfungsamt gewährt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Qualifikationsprüfung auf Antrag Einsicht in die eigene Prüfungsakte.
- (3) Die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen stehen nach drei Jahren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur eigenen Verwendung zur Verfügung; das Prüfungsamt vernichtet nicht abgeholte Ausarbeitungen nach fünf Jahren.

Zitiervorschlag: § 24 BayFachVbtuD (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayFachVbtuD/24>